

Register

über die amtlichen Bekanntmachungen im Schorndorfer Anzeiger im Jahre 1900.
Ortspolizeimeister K. H. S.

Table with 3 columns: A, B, C. Contains various administrative notices and reports such as 'Abgabenverzeichnis', 'Gebäudeversicherung', 'Militärisches', and 'Landwirtschaftliches'.

Schorndorfer Anzeiger

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Schorndorf.

Verleger: Hermann Wilmann, Verleger von Schorndorf, in der Hauptstraße Nr. 110, durch die Post bezogen im Oberamtsbezirk Schorndorf Nr. 115.
 Abonnementspreis: Ein Quartalspreis für den Monat 10 S., halbjährlich 20 S., bei Abbestellungen entsprechende Rabatte. Wöchentliche Beilage: Schorndorfer Unterhaltungsblatt.

Nr. 1.

Mittwoch den 3. Januar 1900.

65. Jahrgang.

Das Vaterland die Gasse.
 Ein Mahnruf an das deutsche Volk zum Antritt des neuen Jahrhunderts.
 Der Dödel kam ein Müller,
 Es dümmel ihm das Geze,
 Ein Bruder dort, ein Bruder hier,
 Daß hat im Ladeschmucke,
 Da denkt der Gole hochgeputzt,
 Ich will die Gasse haben,
 Ob so, ob so man verblut zumt,
 Es gilt meines Königs Fahnen,
 Er wieset an die Brutt mit Golt,
 Als wollt er dran erwarren,
 Sich eine Wadenschwanz re Golt,
 Mit keinen treuen Armen,
 Den Pulverfaß mit glühender Schmir,
 Tragt er zur Ballistade,
 Als war's ein Crezieren nur,
 Als schreit er zur Parade,
 Er schreit zum Sieg, Das schönste Reis,
 Gestochen in die Haare,
 Des Vaterlandes Ehrenpreis,
 Reut ihm der Tod zur Bahre,
 Bekennet halt' er ohne Scheu,
 Was er als Dödel's erthmet,
 Und ist zum Tod geschritten, frei,
 Die Männern es gesienet.
 Wer heiget aus der stillen Gasse,
 Geut aufersch in den Brauen?
 Weil er fürs Vaterland geschafft,
 Drum darf er nimmer schlafen,
 Nicht schlafen mehr in trüber Zeit,
 Wenn aus viel großen Tagen,
 Die Helbenopfer, kampfbereit,
 Pant an die Schilde schlagen,
 Und ist die Zeit so traurig bang,
 Nicht all' den tauben Ohren,
 Der joenig helle Geistesklang,
 Verborgten und verloren,
 Sei du, mein Lieb, hinausgelauf,
 Laß du dich willig finden,
 Der Totenwacht fürs Vaterland,
 Mannruf zu verkünden,
 Ihr, die ihr euch mit Worten müht,
 Des Reiches Kraft zu messen,
 Seid ihr auch bis ins Herz durchschlöh,
 Gleich opferseigen Geistern?
 Der Kriegsmann dort hat schlicht und hehr,
 Ein Vorbild euch gegeben,
 Meint ihr's auch redlich, frei, wie er,
 Und waagt ihr auch das Reben?
 Und lernen eure Pusse nicht,
 Fürs Vaterland zu schlagen,
 So schließet wir den Reiben diät,
 Den Geistes Kampf zu wagen,
 Wir sprengen anres Bekkers Thür,
 Daß euer Schin uns fosse,
 Und in den Setzen bahnen wir
 Eures Vaterland die Gasse!

Erhalten im Dezember 1899.
 Dr. Julius Boller.
 *) Die von dem Verfasser auf die Dödel'schen Schenken am 18. 11. 1899, im Auftrag von dem Reichsausschuss für die Reichswehr, veröffentlichte Broschüre enthält eine Reihe von Vorschlägen, die bei der Reform des Reichswehrgesetzes zu berücksichtigen sind. Diese Broschüre ist ein wertvolles Dokument für die Reichswehr, und es ist zu wünschen, daß sie in die Hände der Reichswehrführer und der Reichswehrangehörigen gelangt, um die Reform des Reichswehrgesetzes zu erleichtern.

Das bürgerliche Gesetzbuch.
 XXVIII.
 Eingehung der Ehe.
 Ehe ist die vom Gesetz anerkannte vollkommene Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau. Das erste Erfordernis für die Eingehung einer Ehe ist die Ehefähigkeit der Verlobten, das heißt ihre rechtliche Eigenschaft eine rechtmäßige Ehe einzugehen. Unfähig, eine Ehe einzugehen, sind die Geschäftsunfähigen, insbesondere die wegen Geisteskrankheit entmündigten Personen. Der in der Geschäftsunfähigkeit beschränkte, namentlich der wegen Geisteschwäche oder wegen Trunksucht Entmündigte bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Die Entmündigte, das heißt das zur Ehe erforderliche Alter, tritt beim Manne mit dem Beginn der Volljährigkeit, bei der Frau mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre ein. Die Frau kann jedoch ausnahmsweise schon im jüngeren Alter heiraten, der Mann nicht. Der Grund hierfür liegt darin, daß der Mann vor seiner Volljährigkeit noch nicht die notwendige mündige und wirtschaftliche Selbstständigkeit hat, und weil es sich um die Stellung eines Ehepartners nicht gut verhält, daß er unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht.
 Verlobte, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die also noch nicht volljährig sind, bedürfen zur Eheschließung der elterlichen Einwilligung. Diese ist berechtigt wegen der den Eltern schuldbigen Erziehung und ferner weil bei der Eheschließung der Kinder auch manche Familieninteressen, so namentlich die Unterhaltungspflicht in Frage kommen. Das eheliche Kind hat die Einwilligung des Vaters nötig, oder, wenn dieser tot ist oder die aus der Vaterchaft sich ergebenden Rechte verloren hat, die Zustimmung der Mutter. Das uneheliche Kind bedarf der Einwilligung der Mutter, das für ehelich erklärte Kind nur der des Vaters, nicht aber selbst wenn der Vater tot ist, der Einwilligung der Mutter. Das an Kindesstatt angenommene Kind hat nicht die Einwilligung der leiblichen Eltern nötig, sondern nur die der Annehmenden. Wird die elterliche Einwilligung einem volljährigen Kinde verweigert, so kann sie, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert ist, durch das Vormundschaftsgericht erklärt werden.

Außer den in der fehlenden Ehefähigkeit oder nach nicht erreichten Mündigkeit liegenden Ehehindernissen giebt es noch andere. So darf der nicht heiraten, der bereits verheiratet ist. Die neue Ehe wäre Bigamie, die mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft wird. Eine Ehe darf auch nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen und halbblütigen Geschwistern, zwischen Geschwägerten in gerader Linie sowie zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern, oder Abstammungen der andern Geschlechts-Gemeinschaft gepflogen hat. Wer einen anderen an Kindesstatt angenommen hat, darf diesen oder dessen Abstammliche nicht heiraten, Ehe nicht das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis gelöst ist. Auch in einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte Ehebruch begangen hat, darf keine Eheschließung erfolgen, wenn der Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist. Eine Frau darf erst Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeits-Erklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen. Von diesen Bestimmungen ist eine Befreiung zu

erlangen. Für Militär-Verbunden und gewisse Landesbeamte ist eine besondere Erlaubnis erforderlich.
 Die bisherigen Bestimmungen über die Form der Eheschließung, vor dem Standesbeamten u. s. w., sind unverändert geblieben.

XXIX.
 Ehescheidung.
 Die Ehe, als vollkommene Lebens-Gemeinschaft zwischen Mann und Frau, soll nach der Anschauung des deutschen Volkes nur durch den Tod eines Ehegatten gelöst werden. In gewissen Fällen aber ist eine Scheidung der Ehe zulässig. Hierzu bedarf es eines gerichtlichen, auf Ehescheidung lautenden Urteils. Das bürgerliche Gesetzbuch kennt an Scheidungs-Gründen nur Ehebruch und zwei gleichgestellte Ehebrüche, nämlich Doppel-Ehe und widernatürliche Unzucht, ferner die Nachstellung nach dem Leben, die böswillige Verlassung, endlich die unheilbare Geisteskrankheit. Beim Ehebruch ist der bisher meist gültige Grundsatz des Ausgleichs monach bei beiderseitigem Ehebruch die Scheidung nichtig, nicht übernommen. Ebenso ist eine Scheidung auf übereinstimmenden Antrag beider Ehegatten wegen unüberwindlicher Abneigung, wie sie bisher in verschiedenen deutschen Staaten zugelassen war, nicht mehr möglich.
 Die Scheidungs-Klage muß, den Fall der Geisteskrankheit ausgenommen, binnen sechs Monaten vom dem Augenblicke an erhoben werden, wo der Ehegatte von dem Scheidungs-Grunde Kenntnis erlangt hatte. Sind seit dem Eintritte des Scheidungs-Grundes zehn Jahre verstrichen, so kann aus diesem Grunde unter feiner Umständen mehr eine Scheidung verlangt werden. Ehe die Scheidungs-Klage erhoben werden kann, muß der zur Klage entschlossene Gatte, beim Amtsgerichte des Orts, wo der Mann wohnt, einen Eheschein beantragen. Erscheint der verklagte Teil zu diesem sowie bei dem dann anzuberaumenden zweiten Eheschein-Termin nicht, so gilt der Eheschein-Verfuch als Aufhebung, und der Erhebung der Scheidungsklage bedarf das Landgericht nicht mehr im Wege. Das Gericht ist verpflichtet, das Prozeßverfahren, ehe auf die angeführte Weise näher eingegangen wird, auf eine gewisse Zeit (höchstens zwei Jahre) auszusetzen, wenn eine Ausöhnung der Ehegatten nicht ausgeschlossen erscheint. Auf Antrag eines der Ehegatten kann das Gericht für die Dauer des Scheidungs-Prozesses das Getrennleben der Ehegatten erlauben, ihre gegenseitige Unterhaltungspflicht und den Unterhalt der Kinder ordnen etc. In dem auf Scheidung lautenden Urteil muß ausgesprochen werden, wer der schuldige Teil ist.

Die nächste Wirkung des Scheidungs-Urteils ist die vollständige Lösung der Ehe und damit der Wegfall aller Wirkungen des bisherigen persönlich-rechtlichen und vermögens-rechtlichen Verhältnisses der Ehegatten zu einander. Die Frau hat nur die Wahl zwischen dem Namen ihres Mannes und ihrem eigenen, und wenn sie früher schon einmal verheiratet war, dem ihres früheren Mannes, letzteren darf sie jedoch nur dann nehmen, wenn sie nicht für allein schuldig erklärt worden ist. In diesem Falle kann ihr der Mann die Führung seines Namens unterlagen, und damit erhält sie ihren Mädchennamen wieder. Der für allein schuldig erklärte Teil und seine Erben haben dem andern durch eine Rente einen standesgemäßen Unterhalt in gewissen Grenzen zu gewähren. Der wegen Geisteskrankheit seines Ehegatten Geschiedene

